

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 37

Beginn: 19:33 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

am Dienstag, den 27.06.2023, um 19:33 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Fuchs Michael
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Feldmann Tobias

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schifführer: Patrizia Riedl

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 21:00 Uhr bis 21:35 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 2

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchroth mit Deckblatt Nr. 45, sowie Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne für die Sondergebiete (SO) "PV Kirchroth-Obermiethnach", "PV Kirchroth-Nord" und "PV Thalstetten"; Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

TOP 2.1

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Sachvortrag:

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- *Deutsche Telekom Netzproduktion*
- *Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung*
- *Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Straubing*
- *Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing*

- Stadt Wörth a. d. Donau
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Fischereiverband Niederbayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Beschluss:

Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, wird davon ausgegangen, dass deren Belange ausreichend berücksichtigt worden sind.

TOP 2.2

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Einwände haben

Sachvortrag:

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände, Bedenken oder Anregungen gegenüber den Bauleitplanungen:

- Gemeinde Wiesenfelden, Stellungnahme vom 26. Mai 2023
- Gemeinde Parkstetten, Stellungnahme vom 30. Mai 2023
- IHK Niederbayern, Stellungnahme vom 12. Juni 2023
- Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., Stellungnahme vom 24. Mai 2023
- Stadt Straubing, Stellungnahme vom 12. Juni 2023
- Amt für Ländliche Entwicklung, Stellungnahme vom 16. Juni 2023
- Wasserzweckverband Straubing-Land, Stellungnahme vom 19. Juni 2023
- Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Stellungnahme vom 20. Juni 2023
- Gemeinde Steinach, Stellungnahme vom 26. Juni 2023

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 2.3

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 30. Mai 2023

Sachvortrag:

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die beabsichtigte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 70 ha hat entlang der BAB A3 entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Beschlussbuchauszug

Die geplante Erweiterung des GI „Kirchroth-Nord“ um ca. 4,7 ha nach Westen widerspricht dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3. Eine Ausnahme nach Triet 5 der Nr. 3.3 des LEP ist nur bei Ansiedlung eines großflächig produzierenden Betriebs möglich (analog bereits bestehendes GI). Da noch keine konkreten Angaben zu Betriebsansiedelungen bestehen, kann aus landesplanerischer Sicht derzeit nur eine negative Bewertung des Vorhabens erfolgen, da es dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3 widerspricht. Der Gemeinde wird empfohlen, den Flächennutzungsplan für diesen Bereich nur parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Beschluss:

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Die Erweiterung des bereits bestehenden GI „Kirchroth-Nord“ in Richtung Westen stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes dar. Die Neuausweisung schließt an die bestehenden Erschließungsanlagen (Straße usw.) an. Bezüglich der Auflagen zur Betriebsansiedlung sind die gleichen Voraussetzungen angedacht wie im bereits bestehenden GI (Produktionen ab 3 ha oder Vertrieb/Logistik), um den Erfordernissen des LEP gerecht zu werden.

Da der Flächennutzungsplan nur die Planungsabsicht der Gemeinde darstellt, jedoch keine rechtliche Wirkung nach außen hat (= vorbereitende Bauleitplanung), wird kein Widerspruch zum LEP gesehen. Die Überplanung soll der Flächensicherung für das künftige GI dienen, nachdem ursprünglich auch für diese Flächen eine Ausweisung für Photovoltaik gewünscht wurde.

Eine allgemeine Anmerkung zum Flächenverbrauch, welchem das Anbindegebot ja entgegenwirken soll: Der Verbrauch an Fläche (ca. 4,7 ha) für die Industrieflächen stellt gegenüber der zur Ausweisung der Photovoltaikanlagen (ca. 70 ha) nur einen sehr geringen Teil dar.

An der jetzigen Änderung des F-Plans in diesem Verfahren soll deshalb festgehalten werden.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2.4

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15. Juni 2023

Sachvortrag:

Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

- *Der Planungsbereich für das Sondergebiet Photovoltaik "Thalstetten" liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Hochwasserereignisse der Kößnach. Bei einem Extrem-Hochwasserereignis können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden.*
- *§ 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG sind zu beachten.*
- *Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen werden.*
- *Im östlichen Bereich des Planungsbereiches befindet sich ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich dieses Grabensystem auf den Planungsbereich bei einem Hochwasserereignis auswirkt ist ohne Berechnung nicht bewertbar.*
- *Der Planungsbereich für das Sondergebiet Photovoltaik "Kirchroth-Obermiethnach" und „Kirchroth-Nord“ liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.*
- *Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).*
- *Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten.*
- *Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zu beantragen.*

- *Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.*
- *Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.*
- *Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.*
- *Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4621-SR-141-18870/2023, verwiesen.*

Naturschutzfachliche Belange

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, jedoch kann dem Deckblatt aktuell noch nicht zugestimmt werden. Es wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“, „SO PV Kirchroth-Nord“ und „SO PV Thalstetten“ verwiesen.

Belange der Bodendeckmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 und 3 sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen, allerdings ist hier jeweils auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Im Änderungsbereich 2 liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit) auf den Fl.-Nrn. 255 und 256, Gmk. Kirchroth) weshalb hier die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und zahlreicher nahe gelegenen eingetragene Bodendenkmäler ist bei der Erweiterung des GI Kirchroth mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden.

Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen. Mit der Durchführung der archäologischen Ausgrabung ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, immissionsfachlicher, bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände.

Auf § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (Dokumentation Internetzuganglichkeit) wird verwiesen.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der NWFreiV und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollten diese nicht einzuhalten sein, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18412/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bebauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Belange der Bodendenkmalpflege

In den Baufeldern 2 Südwest, 3 Nordost und 4 Nordwest sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Allerdings ist jeweils auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Im Baufeld 1 SüdOst liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit) auf den Fl.-Nrn. 255 und 256, Gmk. Kirchroth) weshalb hier die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind.

Es gelten die selben Punkte wie bereits in der Stellungnahme zur Deckblattänderung.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der NWFreiV und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollten diese nicht einzuhalten sein, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18412/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bebauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Hochwasserereignisse der Kößnach. Bei einem Extrem-Hochwasserereignis können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden.

§ 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG sind zu beachten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Satz 1 BauGB). Die nachrichtliche Übernahme ist eine bloße, wenn auch gesetzlich angeordnete Übernahme von Informationen.

Ebenso befindet sich im östlichen Bereich des Planungsbereiches ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich dieses Grabensystem auf den Planungsbereich bei einem Hochwasserereignis auswirkt ist ohne Berechnung nicht bewertbar.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen. Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18422/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bebauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Anbauverbotszonen eingehalten werden sowie geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Beschluss:

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG wird beachtet. Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden nachrichtlich in die Pläne übernommen.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Einwände bei den Bauleitplanungen werden beachtet.

Belange der Bodendeckmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird mit aufgenommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

1. B-Plan SO „PV Kirchroth-Nord“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen.

Belange der Bodendenkmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. B-Plan SO „PV Kirchroth-Obermiethnach“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. B-Plan SO „PV Thalstetten“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Risikogebiete außerhalb der ermittelten Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich übernommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen. Die Anbauverbotszone soll eingehalten werden.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2.5

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 30. Mai 2023 und vom 31. Mai 2023

Sachvortrag:

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die beabsichtigte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 70 hat entlang der BAB A3 entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Die geplante Erweiterung des GI „Kirchroth-Nord“ um ca. 4,7 ha nach Westen widerspricht dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3. Eine Ausnahme nach Triet 5 der Nr. 3.3 des LEP ist nur bei Ansiedlung eines großflächig produzierenden Betriebs möglich (analog bereits bestehendes GI). Da noch keine konkreten Angaben zu Betriebsansiedlungen bestehen, kann aus landesplanerischer Sicht derzeit nur eine negative Bewertung des Vorhabens erfolgen, da es dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3 widerspricht. Der Gemeinde wird empfohlen, den Flächennutzungsplan für diesen Bereich nur parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Keine Einwände
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Keine Einwände.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Keine Einwände.

Beschluss:

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“
Die Erweiterung des bereits bestehenden GI „Kirchroth-Nord“ in Richtung Westen stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes dar. Die Neuausweisung schließt an die bestehenden Erschließungsanlagen (Straße usw.) an. Bezüglich der Auflagen zur Betriebsansiedlung sind die gleichen Voraussetzungen angedacht wie im bereits bestehenden GI (Produktionen ab 3 ha oder Vertrieb/Logistik), um den Erfordernissen des LEP gerecht zu werden.

Da der Flächennutzungsplan nur die Planungsabsicht der Gemeinde darstellt, jedoch keine rechtliche Wirkung nach außen hat (= vorbereitende Bauleitplanung), wird kein Widerspruch zum LEP gesehen. Die Überplanung soll der Flächensicherung für das künftige GI dienen, nachdem ursprünglich auch für diese Flächen eine Ausweisung für Photovoltaik gewünscht wurde.

Eine allgemeine Anmerkung zum Flächenverbrauch, welchem das Anbindegebot ja entgegenwirken soll: Der Verbrauch an Fläche (ca. 4,7 ha) für die Industrieflächen stellt gegenüber der zur Ausweisung der Photovoltaikanlagen (ca. 70 ha) nur einen sehr geringen Teil dar.

An der jetzigen Änderung des F-Plans in diesem Verfahren soll deshalb festgehalten werden.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30. Mai 2023

Sachvortrag:

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Die Änderungsbereiche „Kirchroth-Obermiethnach“ und „Kirchroth-Nord“ liegen weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Für den Änderungsbereich „Thalstetten“ gilt grundsätzlich das Gleiche, dieser Bereich liegt jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Ereignisse der Kößnach. Hier ist die Stellungnahme zum B-Plan „SO PV Thalstetten“ zu beachten.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich, jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Ereignisse der Kößnach. Tritt dieser Fall ein, können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden. Des Weiteren befindet sich östlich des Bereichs ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich das Grabensystem auf die Bauleitplanung auswirkt, ist ohne Berechnung nicht bewertbar.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Beschluss:

Zu der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Überprüfung der Auswirkungen des Grabensystems soll eine Berechnung erfolgen.

TOP 2.7

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 20. Juni 2023

Sachvortrag:

Es wird darum gebeten, in die jeweiligen Planzeichnungen die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 3 einzuzeichnen und wenn möglich, in der Legende die Darstellung der Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an Bundesautobahnen zu ergänzen. Zur Abstandmessung wird darauf hingewiesen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ragen ggf. in die 40 m Anbauverbotszone hinein.

Ebenso wird darauf hingewiesen und gebeten den Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Ergänzung oder Änderung der textlichen Festsetzungen unter 1.1 mit pauschaler Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe. Dies bedarf siehe unten stehende Ausführungen in den Zonen des § 9 FStrG an der BAB immer der konkreten Prüfung des Einzelfalls.*
- Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen*

stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen kann möglich sein, dies entbindet jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden, die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG kann für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStRG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu Kennzeichnen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 3 ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keinerlei Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können.

- *Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herangezogen werden.*
- *Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung der Straßennebenflächen.*

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise und Ergänzungen werden aufgenommen.

TOP 2.8

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme des E-Werks Heider vom 14. Juni 2023

Sachvortrag:

Von Seiten des E-Werks Heider besteht grundsätzlich zu den einzelnen Bauleitplanungen Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Ausführung eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen ist.

Das SO PV Thalstetten wird von einer Mittelspannungsfreileitung durchquert. Die gesamte Freileitungstrasse ist in einem Bereich von 6 m von der Mittelachse für Wartungs-, Erneuerungs- oder Baumaßnahmen freizughalten. Ein Befahren mit jeglichen Fahrzeugen ist zu gewährleisten. Die Betriebssicherheit der Leitung darf zu keiner Zeit gefährdet werden. Am Eingangstor des Bereiches sollte ein Schlüsseltresor auf Kosten des Anlagenbetreibers installiert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird dafür gesorgt, dass die Betriebssicherheit der angesprochenen Leitung zu keiner Zeit gefährdet wird.

TOP 2.9

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Juni 2023

Sachvortrag:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt und somit grundsätzlich um Ausschlussflächen. Es ist daher eine Doppelnutzung als „Agri-PV-Anlage“ zu bevorzugen.

Die öffentlichen Belange des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.3.1 „Nutzungsdauer/Befristung“ und Punkt 14.1 „Landwirtschaftliche Nutzung“ ausreichend berücksichtigt – es bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2.10

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 12. Juni 2023

Sachvortrag:

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Es wurde keine separate Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Im genannten Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u. a. der Latènezeit“. In unmittelbarer Nähe befindet sich zu dem das Denkmal D-2-7041-0025 „Siedlung der mittleren und späten Latènezeit“. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Im genannten Planungsgebiet liegen die Bodendenkmäler D-2-7041-0002 „Siedlung der Hallstatt- oder Latènezeit“, D-2-7041-0003 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-2-7041-0017 „Siedlung der Hallstatt- oder frühen Latènezeit“. Wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebiets sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das Gebiet befindet sich auf Lössboden, der in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wegen seiner hohen Ertragsfähigkeit bevorzugt besiedelt wurde. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Im genannten Planungsgebiet liegen die Bodendenkmäler D-2-7041-0035 „Siedlung der späten Latènezeit“ und D-2-7041-0034 „Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Altneolithikums, des Jungneolithikums, der mittleren Bronze- und frühen Latènezeit“. Wegen der

siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebiets sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das Gebiet befindet sich auf Lössboden, der in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wegen seiner hohen Ertragsfähigkeit bevorzugt besiedelt wurde. Es sind Reste bislang unbekannter Siedlungen zu vermuten. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Beschluss:

Zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Da hierzu keine gesonderte Stellungnahme abgegeben worden ist, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger

Sachvortrag:

Am 1. Juni 2023 fand um 17:00 Uhr die frühzeitige Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Sitzungssaal des Rathauses statt. Durch das Büro mks wurden die Bauleitpläne vorgestellt, es waren 9 Bürger anwesend.

Es wurden keine Einwände vorgebracht, weder bei diesem Termin noch während der gesamten Auslegungsdauer.

Beschluss:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2.12

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Weitere Vorgehensweise

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorliegenden Entwürfe. Die vorstehenden Abwägungsentscheidungen sind in die Planungen einzuarbeiten. Anschließend sind die Entwürfe des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45 sowie die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne „PV Kirchroth-Nord“, „PV Kirchroth-Obermiethnach“ und „PV Thalstetten“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 16.04.2024

Gemeinde Kirchroth

Katharina Auernheimer
Verwaltungsfachwirtin